Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Peter Bleser
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TEL +49 (0)228 99 529 - 4345
FAX +49 (0)228 99 529 - 55 4345
E-MAIL 02@bmelv.bund.de
INTERNET www.bmelv.de
AZ 421-00202/0042

DATUM 03. Aug. 2011

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Fragen für den Monat Juli 2011

Ihre am 28.07.2011 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 7/352

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Frage

„Beabsichtigt die Bundesregierung die Einsetzung einer Ombudsstelle zur Sicherung fairer Erzeugerpreise für Bäuerinnen und Bauern wie bereits im Vereinigten Königreich (UK) geschehen, und wenn nicht, bitte begründen warum nicht?"

beantworte ich wie folgt:

Die Einrichtung einer solchen Ombudsstelle ist derzeit nicht vorgesehen. Grundsätzlich gilt, dass eine mit hoheitlichen Befugnissen ausgestattete Ombudsstelle nicht das Grundproblem lösen würde, dass die Betroffenen bei Behinderungen durch marktstarke Unternehmen diese aus Angst vor Repressionen nicht nennen. Allein die Angaben eines Ombudsmanns reichen den Kartellbehörden oder den Gerichten für den Nachweis eines Sachverhalts in der Regel nicht aus. Weitere Erkenntnisse über die Wettbewerbsbedingungen auf den Märkten für die Beschaffung von Nahrungs- und Genussmitteln durch die Unternehmen des Lebensmitteleinzelhandels erwartet die Bundesregierung von der im Februar 2011 eingeleiteten Sektoruntersuchung des Bundeskartellamtes.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Peter Bleser
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TEL +49 (0)30 18 529 - 3390
FAX +49 (0)30 18 529 - 4988
E-MAIL 02@bmelv.bund.de
INTERNET www.bmelv.de
AZ 525-00202/0089

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

DATUM 03. Aug. 2011

Fragen für den Monat Juli 2011

Ihre am 28.07.2011 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 7/354

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Frage

„In welchem Umfang wurden im Jahr 2011 in den einzelnen Bundesländern Kurzumtriebsplantagen auf Dauergrünland angelegt und welche Rückschlüsse zieht die Bundesregierung aus dieser Entwicklung für den Erhalt des Dauergrünlandes in der Bundesrepublik?“

beantworte ich wie folgt:

Der Bundesregierung liegen keine konkreten Informationen vor, in welchem Umfang 2011 Kurzumtriebsplantagen (KUP) auf Dauergrünland angelegt wurden.

Im Hinblick auf die Erhaltung des Dauergrünlandes unterliegt die Neuanlage von KUP, die im Sinne der Betriebsprämienregelung als Dauerkultur gelten, denselben Restriktionen wie der Umbruch von Dauergrünland zu Ackerland.

Rückschlüsse für weitergehende Vorgaben zum Erhalt des Dauergrünlands in Deutschland würden sich nur mit genauerer Datenlage zum Anbau in den einzelnen Bundesländern ziehen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Peter Bleser
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TEL +49 (0)30 18 529 4473/4132-
FAX +49 (0)30 18 529 3375-
E-MAIL 02@bmelv.bund.de
INTERNET www.bmelv.de
AZ 412-51403/0003

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

DATUM 03. Aug. 2011

Frage für den Monat Juli 2011

Ihre am 28.07.2011 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 7/353

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Frage

> „Besteht der behördliche Genehmigungsvorbehalt nach dem Grundstücksverkehrsgesetz für den Bodenverkauf an nicht-landwirtschaftliche Erwerber/innen bei juristischen Personen als Verkäufer/innen oder Bodenerwerber/innen ebenso uneingeschränkt wie für natürliche Personen, und welche Informationen hat die Bundesregierung über Verkäufe von landwirtschaftlichen Nutzflächen juristischer Personen an nicht-landwirtschaftliche Erwerber/innen?"

beantworte ich wie folgt:

Der Genehmigungsvorbehalt nach dem Grundstückverkehrsgesetz gilt für alle rechtsgeschäftlichen Veräußerungen eines Grundstückes, das nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegt, und für den schuldrechtlichen Vertrag darüber. Die Frage, ob die Vertragsparteien natürliche oder juristische Personen sind, spielt dabei keine Rolle.

Von dem Genehmigungsvorbehalt ausgenommen sind lediglich Verträge, an denen der Bund oder ein Land beteiligt sind, sowie Verträge, mit denen eine mit den Rechten einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ausgestattete Religionsgesellschaft ein Grundstück erwirbt, es sei denn, dass es sich um einen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb handelt.

Der Bundesregierung liegen keine Informationen darüber vor, wie hoch der Anteil juristischer Personen an den Vertragsparteien der Kaufverträge über landwirtschaftliche

Grundstücke ist. Diese Angaben werden nach Kenntnis der Bundesregierung von den nach Landesrecht zuständigen Genehmigungsbehörden nicht gesondert erfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstsitz Berlin - 11055 Berlin

Peter Bleser
Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin
TEL +49 (0)30 18 529 - 3514
FAX +49 (0)30 18 529 - 4945
E-MAIL 02@bmelv.bund.de
INTERNET www.bmelv.de
AZ 323-00202/0021

An das
Mitglied des Deutschen Bundestages
Frau Dr. Kirsten Tackmann
Platz der Republik 1
11011 Berlin

DATUM 03. Aug. 2011

Fragen für den Monat Juli 2011

Ihre am 28.07.2011 im Bundeskanzleramt eingegangene schriftliche Frage Nr. 7/351

Sehr geehrte Frau Kollegin,

Ihre schriftliche Frage

> „Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung zu illegalen Praktiken einer abwechselnden Nutzung von Speditionsfahrzeugen zum innergemeinschaftlichen Transport von Schlachttieren und Obst/Gemüse bzw. mit welchen Überwachungsmaßnahmen wird dieses potenzielle Risiko einer Kontamination von Obst/Gemüse durch Fäkalkeime minimiert"?

beantworte ich wie folgt:

Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse zu unzulässigen Praktiken einer abwechselnden Nutzung von für den Transport von Schlachttieren zugelassenen Speditionsfahrzeugen zum Transport von Obst oder Gemüse bzw. damit verbundenen möglichen Risiken einer Verunreinigung von Obst/Gemüse durch Fäkalkeime vor.

Das europäische Lebensmittelhygienerecht fordert, dass hygienische Produktions-, Transport- und Lagerungsbedingungen unter Vermeidung von Kontaminationen auf allen Stufen der Le-

bensmittelkette sicherzustellen sind. Die Überwachung der Einhaltung der geltenden Hygieneregelungen erfolgt durch die zuständigen Behörden der Länder.

Mit freundlichen Grüßen